

## **Ausschöpfung der Stellenobergrenzenverordnung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz**



**Wir fordern die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz durch Stellenhebungen für höherwertige Tätigkeiten und Ausschöpfung der niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung.**

Gemäß § 3 NStOgrVO darf die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 jeweils 40% nicht überschreiten:

In der Realität wird die Stellenobergrenze bis 40%, auch nach der Umsetzung des Stellenhebungsprogramms zur Angleichung an die Bezahlung im Angestelltenbereich nach dem BAG-Urteil, bei weitem nicht ausgeschöpft. Am Beispiel Oberlandesgerichtsbezirk Celle ist zu sehen, dass von den gesamten Stellen des ehem. mittleren Dienstes (ohne Gerichtsvollzieher) gerade einmal 33% A 8 Stellen und 28 % Stellen der Wertigkeit A 9- oder A 9 mit Amtszulage (A 9 Z) sind<sup>1</sup>.

Wir fordern eine verbesserte Ausschöpfung der Stellenobergrenzen durch Schaffung zusätzlicher Beförderungsstellen, denn attraktive Beförderungsaussichten sind ein Faktor für die Nachwuchsgewinnung und ganz besonders für die Mitarbeiterbindung.

Das durch Aufgabenübertragung und geänderte Führungsstrukturen gewandelte Berufsbild rechtfertigt und erfordert die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit mehr Beförderungsstellen: Eine Vielzahl der Aufgaben ist bewertet mit A 9 bzw. A 9 Z<sup>2</sup>., dabei handelt es sich in großem Umfang um Aufgaben, die aus dem früheren gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst übertragen wurden (Aufstellung in der Anlage). Nur ein Bruchteil der Inhaber eines mit A 9 oder A 9 Z bewerteten Dienstposten erlangt ein solches Amt.

<sup>1</sup> Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf 2025 EPI.11 Kap.1117

<sup>2</sup> Dienstpostenbewertung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, zweites Einstiegsamt, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften -VORIS 20441 –

Auch durch die Einführung von Gruppenleitungen hat sich ein Wandel in der Führung vollzogen.

Für den Bereich der Justiz gibt es ein Personalentwicklungskonzept, danach besteht für Gruppenleitungen ein umfassendes Anforderungsprofil<sup>3</sup>. Wer aber als Beamte/r die Leitung einer solchen Gruppe übernimmt, ist weder Vorgesetzte/r noch verbindet sich für ihn / sie ein Beförderungsaussicht mit dieser Aufgabe. Infolgedessen werden Gruppen, die sich aus höher vergüteten Beschäftigten zusammensetzen, von Beamt/innen ab A 6 geleitet, die nicht die Aussicht haben, in absehbarer Zeit ein Beförderungsaussicht entsprechend der Bewertung ihres Postens zu erlangen.

Im Gerichtsalltag ist immer wieder festzustellen, dass Kommunikationsmängel die Leistung beeinträchtigen. Wir sind der Auffassung, dass kompetente Gruppenleitungen für das Funktionieren der Gerichte und Staatsanwaltschaften von großer Bedeutung sind. In ihrer Hand liegt es, durch gute Kommunikation Reibungspunkte zu minimieren und zum Wohlbefinden, zur Gesunderhaltung und damit zur Leistungsfähigkeit ihrer Gruppe beizutragen. Zudem wird eine Beförderung eine weitere Motivation darstellen, sich überproportional für die Gruppe einzusetzen und diese Aufgabe gern wahrzunehmen.

Die Gruppenleitung für mehr als fünf Bedienstete in Serviceeinheiten ist bewertet mit A 9 und für mehr als zehn Bedienstete mit A 9 Z<sup>2</sup>. Für Angestellte ist ab einer Gruppengröße von 10 eine Eingruppierung in EG 9b tariflich festgelegt. Wir fordern, den Inhabern eines Dienstpostens als Gruppenleitung - nach Wahrnehmung der im PE-Konzept bestimmten Schulungen – entsprechende Beförderungen zu ermöglichen.

Voraussetzung für diese Beförderungen ist, die Anzahl der vorhandenen Stellen A 9 sowie A 9 Z schrittweise bis zur vorgesehenen Grenze von 40 der Gesamtzahl zu erhöhen.

**Wir fordern deshalb, entsprechende Stellenhebungen im Haushalt vorzunehmen. Diese sind nicht durch Gegenfinanzierung aus dem Justizhaushalt, sondern durch Erhöhung des Budgets zu finanzieren.**

Wieder am Beispiel OLG Celle wären zur Ausschöpfung der Stellenobergrenze für A 9 Stellen um weitere 5 Prozentpunkte 48 Stellenhebungen von A 7 nach A 9 erforderlich (Kosten etwa 252.000 EUR)<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Personalentwicklungskonzept für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Intranet des Justizministeriums Seite 207 f

<sup>4</sup> Berechnet nach Öffentlicher-Dienst.Info - Beamte - Besoldungsvergleich (oeffentlicher-dienst.info), Stichtag 31.03.2025

## **Übersicht der seit 1991 von der 2. Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt auf die erste Laufbahngruppe, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz übertragenen Aufgaben**

- Kostenberechnung in familiengerichtlichen Angelegenheiten
- Kostenberechnung in Registersachen
- Kostenberechnung in Testamentseröffnungssachen
- Auslandszustellungen nach § 183 ZPO und weitere Rechtshilfeersuchen
- Auslandszustellungen in Strafsachen gem. der RiVAST
- Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung für Rechtsanwälte nach § 45 RVG einschließlich Beratungshilfe
- Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach § 51 RVG
- Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO
- Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 795 b ZPO bei Widerrufsvergleichen
- Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
- Kostenberechnung in Nachlasssachen
- Mahnverfahren einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 ZPO sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird